

Satzung des Off-Road-Club e.V. im ADAC

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 21.06.1996 gegründete Club führt den Namen: „**Off-Road-Club e.V. im ADAC**“
Er hat seinen Sitz in Hilmersdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg unter der Nr. 6579 eingetragen.
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - a) dem Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Enduro-, Motocross- und Mountainbike-Sports haben,
 - b) Pflege dieser Sportarten und allen seinen Zweigen nach den nationalen Sportgesetzen, bei Anerkennung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt,
 - c) der Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und Erwachsenen im Straßenverkehr,
 - d) der Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder, der Zusammenarbeit mit dem ADAC, der Verkehrswacht und ähnlichen Verbänden und Vereinen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer,
 - e) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
- (2) Der Zweck ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports und die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen im Nachwuchsbereich.
- (3) Der Off-Road-Club e.V. im ADAC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung §§51-68. Der Off-Road-Club e.V. im ADAC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC, beachtet deren Richtlinien und wagt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (4)
 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleitervergütung) und nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.
 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
 4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Off-Road-Club e.V. im ADAC kann jede volljährige Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, danach haben sie Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Off-Road-Club e.V. im ADAC und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) schriftlich erklärtem Austritt
 - c) Ausschluss
- d) Streichung

- (5) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen des Off-Road-Club e.V. im ADAC verstoßen hat.

- (7) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichtes vorgeladen werden, ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages bis 31.03. im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (9) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Off-Road-Club e.V. im ADAC zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten und bei der Vorbereitung und Durchführung clubeigener Veranstaltungen mitwirken.

§ 5 Beiträge

Über Art und Höhe des Jahresbeitrages, auch einmaliger finanzieller Leistungen, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und wird einmal im Jahr schriftlich durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) die Beratung und Beschlussfassung über die zu erfüllenden Aufgaben,
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
- d) aller 4 Jahre die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung der nächsten Jahre erforderlichen Richtlinien; der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt,
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereines,
- h) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand getroffen wurde.

- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und -bei Abstimmung mit Stimmzetteln- unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

- (4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht

auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf schriftliche Forderung von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Für die Einladung und Durchführung gilt das Gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

- 1) der Vorsitzende
- 2) der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- 3) der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- 4) die Schatzmeisterin
- 5) Schriftführer
- 6) Sportleiter
- 7) Übungsleiter

- (2) Der Vorsitzende, der erste sowie der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden, die Schatzmeisterin, die Schriftführerin, der Sportleiter und der Übungsleiter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein nach außen zu vertreten.

- (3) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere

1. die gesamte Geschäftsführung des Off-Road-Club e.V. im ADAC
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Off-Road-Club e.V. im ADAC liegt und rechtlich zulässig ist
7. Ausgaben über 500,00 € müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung .

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt der Vorstand bis zur Neuwahl diese Funktion aus den Reihen der Vereinsmitglieder (Beschluss durch den noch bestehenden Vorstand)

§9 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen.

§10 Wahlen und Abstimmung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung und Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (2) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen.

§11 Protokollführung

- (1) Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§12 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die durch seine Tätigkeit oder seine Mitglieder im Auftrag des Vereins entstanden sind nur mit seinem Vermögen.

§13 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- (1) Die Abtretung oder Verpfändung von Zusagen auf Unterstützung ist untersagt.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „ADAC-Luftrettungs-GmbH“ München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§15 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Obliegenheiten des Datenschutzes sind und werden in der Datenschutz-Richtlinie umgesetzt und gewahrt.
- (2) Die Aufgaben nach der DSGVO und des neuen BDSG sind Aufgaben des Vorstandes und werden durch ein Vorstandsmitglied betreut. Dieses VM ist auch Ansprechpartner für externe Anfragende, Mitglieder und Datenschutz-Aufsichtsbehörden.
- (3) Die Datenschutz-Richtlinie ist auf der Homepage des Off-Road-Club e.V. im ADAC veröffentlicht und ist fortlaufend und zeitnah den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Hilmersdorf (Sitz des Clubs).

Hilmersdorf, 09. August 2018
Unterschrift der Mitglieder